

Verstößt es gegen den fairen Wettbewerb,

wenn ein Händler gebrauchte Möbel in Zahlung nimmt?

"Wir nehmen ihre alte Polstergarnitur in Zahlung und erstatten ihnen bei Neukauf bis zu 250 Euro" - mit diesem Angebot in einem Werbeprospekt wollte ein Möbelhändler Kundschaft anlocken. Die Marketing-Aktion missfiel jedoch der Konkurrenz; sie versuchte, die "Rückkaufwochen" per einstweiliger Verfügung zu stoppen.

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hatte gegen Angebot und Werbung keine Einwände (1 U 750/02-180). Natürlich sei das Angebot eine Art von Rabatt auf den Listenpreis neuer Polstermöbel. Die Höhe des Preisnachlasses werde wohl eher vom regulären Preis der neuen Garnitur abhängen als vom Zustand der alten Möbel. Dennoch handle es sich hier nicht um einen wettbewerbswidrigen Sonderausverkauf: Angesichts starken Konkurrenzdrucks und stagnierender Umsätze seien Preisnachlässe dieser Größenordnung - höchstens 250 Euro - im Möbelhandel mittlerweile gang und gäbe.

Alte Waren in Zahlung zu nehmen, sei vielleicht im Möbelhandel noch nicht "branchenüblich", liege aber nach der Aufhebung des Rabattverbots durchaus im Trend der Zeit. In anderen Branchen, wie z.B. im Autohandel oder beim Verkauf von Elektrogeräten, sei es längst die Regel, dass Händler Altwaren entsorgten und den Kunden diese Mühe ersparten. Die Verbraucher wüssten diesen Service sicher auch beim Kauf von Polstermöbeln zu schätzen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/verstoest-es-gegen-den-fairen-wettbewerb>